

Gemeinde EISINGEN

GLOBALBERECHNUNG DER KANAL- KLÄR- UND WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE

Stand: 11/2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Globalberechnung

| | | |
|-------|---|----|
| I.1. | Ausgangssituation..... | 4 |
| I.2. | Allgemeines..... | 5 |
| I.3. | Ermessensentscheidungen | 7 |
| I.4. | Einheitliche Beitragssätze/Einzugsbereiche | 8 |
| I.5. | Beitragsfähige Kosten | 9 |
| | a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaukosten..... | 9 |
| | b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen..... | 10 |
| | c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten | 10 |
| | d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter | 11 |
| | e) Kanalbereich | 11 |
| | f) Klärbereich..... | 11 |
| | g) Wasserversorgung | 12 |
| I.6. | Beteiligungen an Verbänden | 13 |
| I.7. | Mehrkostenvereinbarungen/Artzuschlag..... | 14 |
| I.8. | Straßenentwässerungsanteil | 15 |
| I.9. | Gebührenfinanzierungsanteil | 17 |
| I.10. | Öffentliches Interesse..... | 18 |
| I.11. | Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen | 19 |
| | a) Beitragsmaßstab | 19 |
| | b) Geschossbestimmung..... | 20 |
| | c) Flächenarten | 20 |
| I.12. | Nachweis der Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Fläche..... | 21 |

II. Kalkulation der Beitragsobergrenzen

| | | |
|-------|---|----|
| | Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen..... | 23 |
| II.1. | Kanalbeitrag..... | 24 |
| II.2. | Klärbeitrag | 26 |
| II.3. | Wasserversorgungsbeitrag | 28 |

INHALTSVERZEICHNIS

III. Anlagen zur Globalberechnung

| | | |
|------|---|----|
| 1.a) | Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen im Kanalbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2016 und den Sachbuchzugängen 2017, 2018 und 2019..... | 31 |
| 1.b) | Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen im Kanalbereich..... | 33 |
| 2.a) | Anteilige AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen am AV „Kämpfelbachtal“ im Klärbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019..... | 35 |
| 2.b) | Anteile der Gemeinde Eisingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des AV „Kämpfelbachtal“ im Klärbereich..... | 37 |
| 3.a) | AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen in der Wasserversorgung laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019..... | 38 |
| 3.b) | Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen in der Wasserversorgung..... | 40 |
| 4.) | Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen..... | 42 |

| | | |
|-----|---|----|
| IV. | Beschlussantrag zur Globalberechnung..... | 43 |
|-----|---|----|

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Eisingen hat uns im April 2018 mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge beauftragt.

Grundlage für die Arbeiten war die im November 2001 erstellte Globalberechnung, auf deren Flächenermittlung aufgebaut werden konnte. Als Arbeitsunterlagen erhielten wir neben der notwendigen Anlagebuchhaltung im Abwasser Stand 31.12.2016 zuzüglich die Sachbuchzugänge von 2017 bis 2019 der Gemeinde, die Anlagebuchhaltung Wasser der Gemeinde und des Abwasserverbandes (AV) „**Kämpfelbachtal**“ mit Stand 31.12.2019. Weiterhin erhielten wir auch Angaben über anstehende Zukunftsinvestitionen.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisingen erfolgt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. In der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde am AV „Kämpfelbachtal“ beteiligt. Demzufolge sind entsprechende anteilige Investitionskosten an den Anlagen des Verbandes zu berücksichtigen.

Wir möchten uns bei Frau Rambach und Herrn Jost vom Gemeindeverwaltungsverband für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 30. November 2020

Annett Bleiler

I.2. ALLGEMEINES

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehören u. a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch **Beiträge** der Anschlussnehmer bzw. **Gebühren** der Benutzer.

Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Anschaffung, Herstellung und den Ausbau** öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer **Globalberechnung** gefordert.

Im Laufe der Jahre wurden aufgrund von Beschlüssen und Urteilen weitere Forderungen bzw. Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt. Diese wurden bei der hier vorliegenden Globalberechnung berücksichtigt. Allerdings gibt es nach wie vor einige Detailfragen, die noch nicht durch ein Gericht eindeutig geklärt wurden.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Die Gemeinde weist durch die Globalberechnung nach, dass keine zu hohen Beiträge erhoben werden, die dazu führen, dass der Beitragszahler mehr zahlt als beitragsfähiger Herstellungsaufwand entstanden ist; kurz gesagt, dass keine Kostenüberdeckung eintritt.

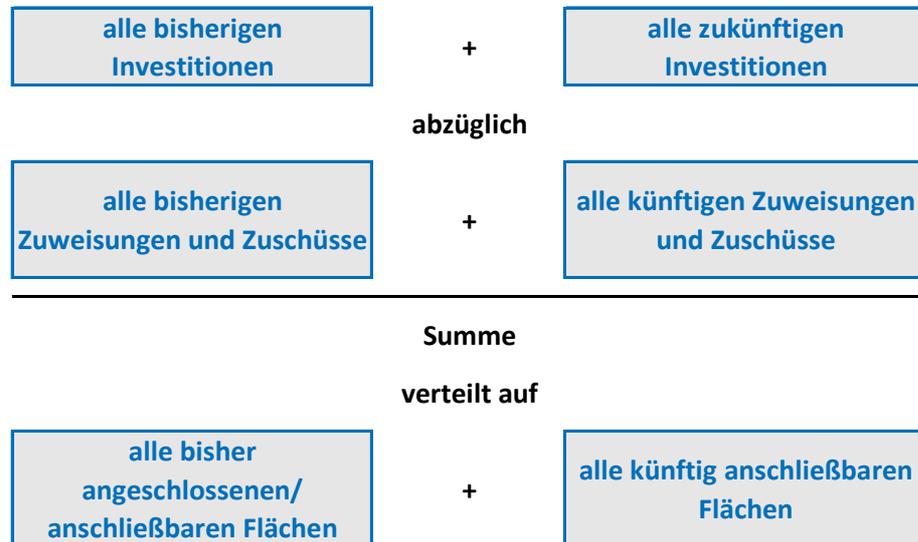
Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z. B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Mit sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken sind sowohl alle bereits angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke gemeint als auch alle künftig noch anzuschließenden, d. h. im Kalkulationszeitraum geplanten Grundstücke.

Dem gegenüber sind mit sämtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung ebenfalls sämtliche bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen gemeint.

Diese Vorgehensweise ist aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abzuleiten, wonach alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet werden müssen.

Vereinfachte Darstellung der GLOBALBERECHNUNG



Die früher baugebietsbezogenen Kalkulationen nach den aktuellen Kosten sind durch die Entwicklung der Globalberechnung nicht mehr zulässig. Im Prinzip kann die Ermittlung der Beitragsobergrenze mittels einer Globalberechnung mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei hier das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Gesamtkosten als das eigentliche „Abrechnungsgebiet“ zu betrachten sind.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg versteht die Globalberechnung als einen schriftlichen Nachweis zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen der öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG.

Die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, die Rechtsprechung verlangt sie aber als ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber, also der Gemeinderat, das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei den Ermessensentscheidungen des Gemeinderats unterscheidet man zwischen dem Auswahlermessen, dem Kontrollermessen und dem Prognoseermessen:

| | Auswahlermessen | Kontrollermessen | Prognoseermessen |
|---------------------|--|--|--|
| Kostenseite | Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge | | Geplante Maßnahmen |
| | Getrennte Beitragssätze für Einzugsbereiche o. Einheitsbeitrag | | voraussichtliche Kosten für geplante Maßnahmen |
| | Zuordnung von Sammlern und Regenbecken zum Kanal- oder Klärbereich | | Preissteigerungsrate |
| | Auswahl der Berechnungsmethode des Straßenentwässerungsanteils für Sammler und Regenbecken | | |
| | Gebührenfinanzierungsanteil | | |
| | Öffentliches Interesse | | |
| Flächenseite | Beitragsmaßstab | Übernahme der beplanten Flächen aus den B-Plänen | Zukunftsflächen |
| | | Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung | |

Der VGH Baden-Württemberg verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die einzelnen Punkte des auszuübenden Ermessens. Damit hat er die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht.

Aus diesen Gründen wurde bei der Ausarbeitung dieser Globalberechnung versucht, diese möglichst verständlich und übersichtlich aufzubauen, denn sie soll schließlich als Beratungsgrundlage für den Ortsgesetzgeber dienen.

I.4. EINHEITLICHE BEITRAGSSÄTZE/ EINZUGSBEREICHE

Sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Wasserversorgung der Gemeinde Eisingen bestehen aus jeweils einem, technisch nicht getrennten Ver- bzw. Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. BEITRAGSFÄHIGE KOSTEN

a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten

Welche Kosten tatsächlich beitragsfähig sind, regelt das KAG. Demnach sind zunächst neben den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** auch eventuell angefallene Vorfinanzierungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.

Seit der Novelle des KAG vom 12.02.1996 zählen auch die **Ausbaurkosten** der Einrichtung, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Einrichtung zu den beitragsfähigen Kosten.

Demnach kann für den Fall des Ausbaufaufwands ein **eigenständiger Ausbaubeitrag** für das gesamte Gemeindegebiet, d. h. von allen Grundstückseigentümern, erhoben werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Ausbaumaßnahme muss nach Inkrafttreten des neuen KAG abgeschlossen sein,
- durch die Ausbaumaßnahme muss den Beitragspflichtigen ein neuer Vorteil entstehen.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 KAG 2005 definiert genau, welche Maßnahme als Ausbaumaßnahme zu werten ist. Demnach umfasst der Ausbau „**die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigten Teileinrichtungen**“.

Dies bedeutet, dass eine Ausbaumaßnahme erst ab dem Zeitpunkt vorliegen kann, ab dem die betreffende Einrichtung bzw. Teileinrichtung als erstmalig hergestellt gilt. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Kommune durch ihre Planungen wie z. B. Flächennutzungsplan, Kanalisationsplan oder für die Kläranlage durch den förmlich festgestellten oder genehmigten Plan.

Deshalb gilt eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung so lange als nicht endgültig hergestellt, so lange sie den endgültigen Ausbauzustand nach den Planungen der Kommune noch nicht erreicht hat. Auch eine neue Fortplanung zählt ebenfalls zu den Maßnahmen der erstmaligen endgültigen Herstellung, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung wurde die vorhandene Planung (Flächennutzungsplan, Allgemeiner Kanalisationsplan, Kläranlagenplanung) mit der aktuellen Ausbausituation verglichen.

Nach den Planungen der Gemeinde Eisingen ist weder bei der Kanalisation, noch den Regenbecken oder Zuleitungs- bzw. Verbindungssammlern der endgültige Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Maßnahmen an diesen Anlagen zu Maßnahmen der erstmaligen Herstellung.

Laut Auskunft des AV „Kämpfelbachtal“ hatte hingegen die Verbandskläranlage 1965 ihren endgültigen Ausbauzustand bereits erreicht. Damit zählen sämtliche Investitionskosten für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt anfallen zu den Ausbaurkosten. Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann von allen Anschlussnehmern ein eigenständiger Ausbaubeitrag erhoben werden.

An der Kläranlage des AV „Kämpfelbachtal“ sind seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung zwar Ausbaumaßnahmen durchgeführt worden, diese hatten aber keine neuen Vorteile für die Anschlussnehmer zur Folge. Deshalb werden die Kosten dieser Maßnahmen in den Gesamtbeitrag eingerechnet und nicht in einen separaten Ausbaubeitrag.

b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen

Zu den beitragsfähigen Kosten im Rahmen der Globalberechnung gehören neben den bereits entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die geplanten, künftigen Kosten. Dies können im Bereich der Abwasserbeseitigung Kosten für geplante Regenüberlaufbecken, die Kläranlagenerweiterung oder die Kanalisation in Neubaugebieten sein. Im Bereich der Wasserversorgung können ebenfalls geplante Kosten durch neue Wasserversorgungsleitungen oder durch den Bau eines neuen Hochbehälters entstehen.

Die Kosten für solche geplanten Maßnahmen haben wir den vorliegenden Planungen der Gemeinde entnommen. Wenn keine konkreten Planungen vorliegen, hier vor allem bei weiter in der Zukunft liegenden Maßnahmen, werden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Bei der Berücksichtigung der, auf heutiger Preisbasis geschätzter Zukunftskosten, darf eine angemessene Preissteigerungsrate angesetzt werden. Der VGH hält eine Preissteigerungsrate von **3 %** pro Jahr für angemessen (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.1989 – 2 S 2107/87).

c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten

Sowohl im Bereich der Abwasserbeseitigung als auch im Bereich der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind in den Herstellungskosten enthalten und somit mit dem entrichteten Beitrag abgegolten.

Deshalb wurden bei den geplanten Kosten für künftige Baugebieterschließungen die Grundstücksanschlusskosten mitberücksichtigt.

Zu beachten ist beim Kanalbereich, dass die in der Kalkulation enthaltenen Grundstücksanschlusskosten bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung, nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die Kanalkosten um diesen Anteil reduziert (siehe Seite 24).

d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Die Gemeinden erhalten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung Beihilfen vom Land, Bund usw. Diese sogenannten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Damit sollen sie dem Beitragszahler zu Gute kommen. Wie bei den Kosten sind nicht nur die Zuweisungen der Vergangenheit, sondern auch Zuschüsse für künftige Investitionen abzusetzen.

Während die Zuwendungen der Vergangenheit aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung entnommen werden können, werden die künftig zu erwartenden Zuwendungen nach den momentan bekannten Förderrichtlinien geschätzt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

Bei der Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ist allerdings zu beachten, dass es sich um zweckgebundene Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung handelt.

e) Kanalbereich

Zum „Kanalbereich“ der Gemeinde gehören die Kosten der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten erhält man aus der Anlagenbuchhaltung der Kanalisation, die künftigen Kosten beruhen auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen, von der Rechtsprechung vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil (siehe Punkt I.8), Gebührenfinanzierungsanteil (siehe Punkt I.9) und Öffentliches Interesse (siehe Punkt I.10) verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Kanalbeitrag zugrunde gelegt.

f) Klärbereich

Zum „Klärbereich“ der Gemeinde gehören die anteiligen Kosten der Anlagen des AV „**Kämpfelbachtal**“ (Kläranlage, Sammler und Regenbecken). Die anteiligen Verbandsinvestitionen wurden aus den gesamten Nettokosten des Verbandes mit Hilfe des Investitionsumlageschlüssels ermittelt.

Unter Sammlern versteht man die Zuleitungskanäle ab Ortsende zur Kläranlage (Zuleitungssammler) und die Verbindungskanäle zwischen zwei Ortsteilen (Verbindungssammler).

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung über die Zuordnung der Regenbecken und Sammler zum Kanal- oder Klärbereich.

Da der Gemeinderat die Regenbecken und Sammler bei der Beschlussfassung der ersten Globalberechnung dem Klärbereich zugeordnet hat, muss diese Entscheidung in der hier vorliegenden Globalberechnung übernommen werden.

Im Klärbereich verbleibt für den Beitragszahler, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abzüge wie Straßenentwässerungsanteil, Gebührenfinanzierungsanteil und Öffentliches Interesse, ein umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Klärbeitrag zugrunde zu legen ist.

Der Klärbeitrag ist inhaltlich ein Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Abwasserklärung. Weitere Reinigungsstufen, wie z. B. die chemische Reinigung, sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Entsprechende satzungsrechtliche Regelungen behält sich die Gemeinde für einen späteren Zeitpunkt vor.

g) Wasserversorgung

Die bisherigen beitragsfähigen Kosten der Wasserversorgung wurden der Anlagenbuchhaltung entnommen. Die künftigen Kosten beruhen ebenfalls auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Bei den Kosten der Wasserversorgung wurde die Mehrwertsteuer nicht mitberücksichtigt.

Nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierungsanteiles sowie des Öffentlichen Interesses verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag zugrunde gelegt wird.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Die Gemeinde Eisingen ist in der Abwasserbeseitigung am AV „**Kämpfelbachtal**“ beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist der in der Verbandssatzung für die Gemeinde Eisingen festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel.

Der AV „**Kämpfelbachtal**“ ermittelt jährlich die von seinen Mitgliedern zu leistende Investitionskostenumlage anhand der Einwohnerzahlen. Anhand der Einwohnerzahlen der letzten neun Jahre wurde ein durchschnittlicher Anteil der Gemeinde Eisingen ermittelt:

| <i>Jahr</i> | <i>Einwohner gesamt</i> | <i>Einwohner Eisingen</i> | <i>%-ualer Anteil</i> |
|-------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 2011 | 26.546 E | 4.533 E | |
| 2012 | 26.578 E | 4.550 E | |
| 2013 | 26.652 E | 4.538 E | |
| 2014 | 26.681 E | 4.605 E | |
| 2015 | 26.909 E | 4.674 E | |
| 2016 | 27.060 E | 4.641 E | |
| 2017 | 27.176 E | 4.721 E | |
| 2018 | 27.190 E | 4.741 E | |
| 2019 | 27.120 E | 4.724 E | |
| | 241.912 E | 41.727 E | 17,25 % |

Demnach lag der durchschnittliche Anteil der Gemeinde Eisingen in diesem Zeitraum bei **17,25 %**. Wir haben diesen Wert deshalb als den durchschnittlichen Investitionskostenanteil der Gemeinde Eisingen für die Investitionen des AV „**Kämpfelbachtal**“ angesetzt.

I.7. MEHRKOSTENVEREINBARUNGEN/ ARTZUSCHLAG

Wenn es in einer Gemeinde Gewerbebetriebe gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder besonders viel Abwasser in eine Kläranlage einleiten und sie damit zu Mehrkosten an der Kläranlage geführt haben, dann ist eine sogenannte Mehrkostenvereinbarung bzw. ein Artzuschlag erforderlich. Ziel ist es, den Beitragszahler durch diese Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch zu belasten, indem der Verursacher selbst die entstandenen Mehrkosten übernimmt.

Die in der Kalkulation anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in diesem Fall um die Mehrkosten zu kürzen.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es in der Gemeinde Eisingen keine derartigen Betriebe. Deshalb war in der vorliegenden Kalkulation weder ein Artzuschlag noch eine Mehrkostenvereinbarung zu berücksichtigen.

I.8. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Bei der Ermittlung der Beitragsobergrenzen im Abwasserbereich schreibt die Rechtsprechung vor, dass der Aufwand, der für den Anschluss von öffentlichen Flächen, wie Straßen, Wegen oder Plätzen, anfällt, nicht berücksichtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender Kostenanteil für die Entwässerung dieser Flächen von den Kosten der Abwasseranlagen abzusetzen.

Der VGH Baden-Württemberg lässt für Anlagen im Mischwassersystem (Kanäle, Regenbecken, Sammler) folgende alternativ zulässigen Berechnungsmethoden zu:

- kostenorientierte Berechnungsmethode

Bei dieser, vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124/83 - und mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 03.03.1986 geforderten Berechnungsmethode wird der Straßenentwässerungsanteil im Verhältnis der Kosten festgestellt. Dabei wird bei einer Mischwasserkanalisation der prozentuale Anteil eines fiktiven Straßenentwässerungskanals ins Verhältnis zu den Gesamtkosten einer fiktiven Trennkanalisation gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist als kostenmäßiger Straßenentwässerungsanteil der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanalisation zu sehen.

Der Gemeinderat muss im Rahmen seiner Ermessensausübung aus zwei möglichen Berechnungsmethoden für die kostenorientierte Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nach einem fiktiven Trennsystem auswählen:

Zweikanalsystem:

Bei diesem Modell wird ein tatsächlich vorhandener Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal aufgeteilt. Der fiktive Schmutzwasserkanal transportiert neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke, während der Regenwasserkanal nur das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze usw. transportiert.

*Nach dieser Berechnungsmethode hat die VEDEWA für ein durchschnittliches, repräsentatives Baugebiet, das im Mischsystem entwässert wird, einen Straßenentwässerungsanteil in Höhe von **25 %** ermittelt. Diese Berechnung wurde in der BWGZ 5/1986, S. 136 ff. veröffentlicht. Der VGH Baden-Württemberg lässt die Übernahme dieses Anteiles bei Gemeinden mit vergleichbaren Entwässerungsverhältnissen zu.*

Dreikanalsystem:

Beim Dreikanalsystem wird der tatsächlich vorhandene Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke, einen Oberflächenwasserkanal der Grundstücke und einen Oberflächenwasserkanal der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

- abflussmengenorientierte Berechnungsmethode

Diese Berechnungsmethode hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.12.1986 – 2 S 3160/84 – für Regenbecken und Sammler wahlweise zugelassen.

Erfahrungsgemäß sind die Ergebnisse der abflussmengen- und kostenorientierten Berechnungsmethode vergleichbar, so dass das Ergebnis der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasseranlagen nach der kostenorientierten Methode auch auf die Regenbecken und Sammler übertragen werden kann.

Da die abwassertechnischen Verhältnisse der Gemeinde Eisingen mit denen der VEDEWA-Berechnung in etwa vergleichbar sind, hat sich die Gemeinde für die Übernahme der VEDEWA-Ergebnisse entschieden. Damit beträgt der Straßenentwässerungsanteil für die Mischwasseranlagen (Mischwasserkanäle und Regenbecken und Sammler im Mischsystem) **25 %**.

Da die Gemeinde Eisingen teilweise auch im Trennsystem entwässert wird, müssen von den reinen Regenwasserkosten **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den reinen Kläranlagenkosten gibt es noch keine anerkannte Berechnungsmethode. Deshalb wird ein von der Rechtsprechung akzeptierter Satz von **5 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 02.10.1986 und vom 11.12.1986).

I.9. GEBÜHRENFINANZIERUNGSANTEIL

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nur die teilweise Deckung der gesamten Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung über den Beitrag möglich. Das heißt, dass bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze ein Teil der Kosten abzusetzen ist. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass dieser kostenmäßige Abzug über das Gebührenaufkommen abzudecken ist.

Dieser sogenannte Gebührenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 5 %. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats hierfür einen höheren Anteil anzusetzen. Weiter kann der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragssatzes unter der ermittelten Beitragsobergrenze zurückbleiben. Er kann also festlegen, welcher Teil der beitragsfähigen Kosten über den Beitrag oder über die Gebühr finanziert werden soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.02.1985). Die Differenz zwischen der Beitragsobergrenze und dem niedriger festgesetzten Beitragssatz wird auch „freiwilliger“ Gebührenfinanzierungsanteil genannt.

I.10. ÖFFENTLICHES INTERESSE

Ein weiterer, vom KAG § 23 Abs. 1 innerhalb der Beitragsermittlung ausdrücklich vorgeschriebener Abzug ist das sogenannte Öffentliche Interesse in Höhe von 5 %.

Der Hintergrund dieses Abzugs ist es, dass die Gemeinde auch ein eigenes, nicht berechenbares Allgemeininteresse an einer funktionierenden Einrichtung hat, die sie auch selbst nutzt.

I.11. ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN

Bei der Erstellung einer Globalberechnung verlangt die Rechtsprechung, dass deren Kosten- und Flächenseite deckungsgleich sind, d. h. dass nur so viel Herstellungskosten wie nötig eingestellt werden, um die innerhalb des Kalkulationszeitraums angeschlossenen bzw. anschließbaren Flächen zu ver- oder entsorgen.

Dies hat zur Folge, dass neben den bereits erwähnten Zukunftsinvestitionen auch die künftig geplanten Flächenerweiterungen, wie sie laut Flächennutzungsplanung vorgesehen sind, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden die bebauten Flächen aus den vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Planunterlagen ermittelt. Die künftig anzuschließenden Flächen werden entsprechend der Flächennutzungsplanung berücksichtigt, wobei wir hier bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche für öffentliche Straßen- und Grünflächen in Abzug gebracht haben.

a) Beitragsmaßstab

Ein entscheidender Faktor für die in der Globalberechnung ermittelte Beitragshöhe einer öffentlichen Einrichtung ist der Beitragsmaßstab. Mit Hilfe des Beitragsmaßstabs wird die reine Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks verteilungs- und veranlagungsrelevant eingestuft und umgerechnet.

Der Beitragsmaßstab enthält auch die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Differenzierungen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

Wir haben in dieser Globalberechnung alle in Baden-Württemberg zugelassenen Beitragsmaßstäbe berechnet, damit der Gemeinderat auch in diesem Punkt sein Auswahlermessen fehlerfrei ausüben kann:

- **Nutzungsfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den Nutzungsfaktoren lt. Satzung
- **zulässige Geschossfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den zulässigen Geschossflächenzahlen (GFZ)
- **Grundstücks- und zul. Geschossfläche** = Kombination aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

b) Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsobergrenzen nach den verschiedenen Beitragsmaßstäben ist in verschiedenen Varianten u. a. von der Zahl der Vollgeschosse abhängig.

In beplanten Gebieten der Gemeinde dienen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse. Bei bebauten und unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten oder in Gebieten, deren Bebauungsplan keine Vollgeschossanzahl festsetzt, kann man sich an der überwiegenden Geschossanzahl der Grundstücke in nächster Umgebung orientieren.

Dadurch soll einer nachträglichen genehmigungsfähigen Anpassung an die nachbarschaftlich vorhandene höhere Bebauung Rechnung getragen werden.

Um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der genauen Ermittlung der Vollgeschossanzahl bei bebauten aber nicht überplanten Grundstücken zu vermeiden, erlaubt es die Rechtsprechung in solchen Fällen ausdrücklich, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse straßenzug- bzw. baugebietsweise zu schätzen.

Die Bestimmung der Vollgeschossanzahl in unbeplanten Gebieten wurde bereits in der vorgehenden Globalberechnung vorgenommen. Unsere Aufgabe bestand lediglich darin, die vorhandene Flächenermittlung durch die Einarbeitung neuer Planungen auf den heutigen Stand zu aktualisieren.

c) Flächenarten

In den Tabellen zur Flächenermittlung sind die verschiedenen Flächenarten in folgende vier Fallgruppen unterteilt:

- Flächen im Außenbereich (A)
- Flächen aus Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)

I.12. NACHWEIS DER DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN KOSTEN UND FLÄCHE

In der Globalberechnung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die für die beitragspflichtigen Flächen notwendig sind. D. h. dass bei Anlagen, die von der Dimension oder Kapazität her größer und damit kostenintensiver geraten sind als tatsächlich für die laut Flächennutzungsplanung ausgelegten Flächen notwendig, ein kalkulatorischer Ausgleich stattfinden muss. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Kläranlagen.

Deshalb wurden die Kapazitäten bzw. Kapazitätsanteile der einzelnen Kläranlagen geprüft und mit den in der Flächenseite der Globalberechnung ermittelten Flächen verglichen.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Kläranlage des AV „Kämpfelbachtal“ eine Gesamtkapazität von 55.000 Einwohnerwerten (EW). Davon stehen der Gemeinde Eisingen 9.488 EW (=17,25 %) zur Verfügung. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

1.) Derzeit verbrauchte EW:

| | |
|---|----------|
| - angeschlossene Einwohner | 4.724 E |
| - angeschlossenes Gewerbe ca. | 1.636 EW |
| - Fäkalschlammanlieferung (dezentrale Entsorgung) keine | 0 EW |

2.) Kapazität für geplante Flächen:

| | |
|---|--------|
| - geplante Wohnbaugebiete (ca. 6,01 ha á 50 EW/ha) | 301 EW |
| - geplante Gewerbegebiete (ca. 1,01 ha á 150 EW/ha) | 152 EW |

3.) Reservekapazität für fiktive Flächen zur Auslastung der Kläranlagenkapazität:

| | |
|---|----------|
| - fiktive Wohnbaugebiete (ca. 48,1 ha á 50 EW/ha) | 2.405 EW |
| - fiktive Gewerbegebiete (ca. 1,8 ha á 150 EW/ha) | 270 EW |

| | |
|--------------|-------------------|
| Summe | 9.488 E/EW |
|--------------|-------------------|

Durch diese Aufstellung ist nachgewiesen, dass die in der Globalberechnung berücksichtigten Kosten und Flächen deckungsgleich sind.

II. KALKULATION DER BEITRAGSOBERGRENZEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN BEITRAGSOBERGRENZEN

| Beitragsmaßstab | (1.) Kanalbeitrag in € | (2.) Klärbeitrag in € | (3.) Wasserversorg.- beitrag (ohne MwSt.) in € |
|---|----------------------------------|---------------------------------|--|
| pro m ² Nutzungsfläche | 3,20 | 2,77 | 7,46 |
| nachrichtlich: <i>bisheriger Beitragssatz</i> | <i>2,70</i> | <i>2,50</i> | <i>3,30</i> |
| pro m ² zulässige Geschossfläche | 5,26 | 4,58 | 12,26 |
| pro m ² Grundstücks- und zul. Geschossfläche | 2,22 | 1,93 | 5,18 |

Bei den hier dargestellten Ergebnissen der Globalberechnung handelt es sich um die höchstmöglichen Beitragssätze der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Beitragsobergrenzen).

KANALBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Kanalbeitrags

| | MW- Bereich | SW- Bereich | RW- Bereich | Gesamt |
|--|----------------------|------------------|---------------------|------------------|
| | in € | in € | in € | in € |
| 1.) Anlagenachweis Stand 31.12.2016 und Zugänge laut Sachbuch 2017, 2018 und 2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen laut Anlage 1.a <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10%</i> | 3.360.030 332.545 | 69.331 | 470.618 47.062 | 3.899.979 |
| 2.) Anlagenachweis Stand 31.12.2016 und Zugänge laut Sachbuch 2017, 2018 und 2019 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen laut Anlage 1.a | -193.577 | -3.999 | -27.118 | -224.694 |
| 3.) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen laut Anlage 1.b <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10 %</i> | 0 0 | 1.025.000 | 1.191.000 83.100 | 2.216.000 |
| Nettoaufwand | 3.166.453 | 1.090.332 | 1.634.500 | 5.891.285 |
| 4.) Abzug des Straßenentwässerungsanteils Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand ohne Grundst.anschlusskosten | -25% -708.477 | | -50% -752.169 | -1.460.646 |
| beitragsfähiger Aufwand | | | | 4.430.639 |
| 5.) Abzug des Öffentlichen Interesses aus beitragsfähigem Aufwand | | -5% | | -221.600 |
| 6.) Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils aus beitragsfähigem Aufwand | | -5% | | -221.600 |
| umlagefähiger Aufwand | | | | 3.987.439 |

KANALBEREICH

Berechnung des Kanalbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{3.987.439 \text{ €}}{1.245.220 \text{ m}^2} = 3,20 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{3.987.439 \text{ €}}{757.620 \text{ m}^2} = 5,26 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{3.987.439 \text{ €}}{1.791.930 \text{ m}^2} = 2,22 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

KLÄRBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

| | Klär- anlage | MW- Bereich | Gesamt |
|--|------------------|------------------|------------------|
| | in € | in € | in € |
| 1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen am AV "Kämpfelbachtal" laut Anlage 2.a | 2.857.143 | 4.681.111 | 7.538.254 |
| 2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen am AV "Kämpfelbachtal" laut Anlage 2.a | -47.848 | -1.411.845 | -1.459.693 |
| 3.) <u>Anteile der Gemeinde Eisingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des AV "Kämpfelbachtal"</u> laut Anlage 2.b | 508.082 | 105.948 | 614.030 |
| Nettoaufwand | 3.317.377 | 3.375.214 | 6.692.591 |
| 4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus dem Nettoaufwand | -5% -165.869 | -25% -843.804 | -1.009.673 |
| beitragsfähiger Aufwand | | | 5.682.918 |
| 5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand | | -5% | -284.200 |
| 6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand | | -5% | -284.200 |
| umlagefähiger Aufwand | | | 5.114.518 |

KLÄRBEREICH

Berechnung des Klärbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{5.114.518 \text{ €}}{1.844.295 \text{ m}^2} = 2,77 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{5.114.518 \text{ €}}{1.116.489 \text{ m}^2} = 4,58 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{5.114.518 \text{ €}}{2.649.799 \text{ m}^2} = 1,93 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

WASSERVERSORGUNG

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags

| | | Gesamt in € |
|--|-----|-------------------|
| 1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen laut Anlage 3.a | | 5.628.788 |
| 2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen laut Anlage 3.a | | -311.555 |
| 3.) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen laut Anlage 3.b | | 5.005.000 |
| beitragsfähiger Aufwand | | 10.322.233 |
| 4.) Abzug des Öffentlichen Interesses aus dem beitragsfähigem Aufwand | -5% | -516.200 |
| 5.) Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils aus dem beitragsfähigem Aufwand | -5% | -516.200 |
| umlagefähiger Aufwand | | 9.289.833 |

WASSERVERSORGUNG

Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{9.289.833 \text{ €}}{1.245.220 \text{ m}^2} = 7,46 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{9.289.833 \text{ €}}{757.620 \text{ m}^2} = 12,26 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{9.289.833 \text{ €}}{1.791.930 \text{ m}^2} = 5,18 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

III. ANLAGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2016 und Zugänge laut Sachbuch 2017, 2018 und 2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen

| <u>Zusammenstellung</u> | Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in € |
|---|---|
| <u>ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:</u> | |
| - Abwasserkanäle inkl. Grundstücksanschlusskosten | 4.059.911,23 |
| - zuzügl. Zugänge lt. Sachbuch 2017 | 0,00 |
| - abzgl. Überzahlung Bauausgaben Pforzheimer Str. | -1.410,33 |
| - zuzügl. Zugänge lt. Sachbuch 2018 | 1.418,30 |
| - zuzügl. Zugänge lt. Sachbuch 2019 | 0,00 |
| abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | -194.517,07 |
| abzügl. enthaltene RW-Kanäle | -363.819,44 |
| | <u>3.501.582,69</u> |
| Da die verschiedenen Kanalsysteme in der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde nicht getrennt geführt werden, müssen sie hier im Verhältnis der Kanallängen auf Misch- und Trennsystem aufgeteilt werden. | |
| Verhältnis der Kanallängen laut Angaben der Verwaltung: | |
| - MW-Kanalisation | 26.900 m 94,97% |
| - SW-Kanalisation | 561 m 1,98% |
| - RW-Kanalisation | 864 m 3,05% |
| | <u>28.325 m 100,00%</u> |
| Dies ergibt folgende Zusammenstellung: | |
| Mischwasserbereich (MW): | |
| - MW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Kosten | 3.325.453,08 |
| - MW-Bauwerke | 89.817,87 |
| abzgl. enthaltene Hochwasserrückhaltebecken | -55.241,35 |
| | <u>34.576,52</u> |
| | 86,16% 3.360.029,60 |
| Schmutzwasserbereich (SW): | |
| - SW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Kosten | 69.331,34 |
| | 1,78% 69.331,34 |
| Regenwasserbereich (RW): | |
| - RW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Kosten | 106.798,27 |
| - RW-Kanäle | 363.819,44 |
| | 12,07% 470.617,71 |
| Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten | 100,01% 3.899.978,65 |

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2016 und Zugänge laut Sachbuch 2017, 2018 und 2019 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen

| <u>Zusammenstellung</u> | Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in € |
|--|---|
| <u>ZUWEISUNGEN DER GEMEINDE:</u> | |
| - Landeszuweisungen und Ausgleichstockzuschüsse | -234.897,73 |
| abzügl. enthaltene Zuweisungen für Hochwasserrückhaltebecken | 10.225,84 |
| - Zuweisungen und Zuschüsse lt. Sachbuch 2017 | 0,00 |
| - Zuweisungen und Zuschüsse lt. Sachbuch 2018 | 0,00 |
| - Zuweisungen und Zuschüsse lt. Sachbuch 2019 | 0,00 |
| | <u><u>-224.671,89</u></u> |
| Diese Einnahmen werden in der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde nicht getrennt geführt. Sie werden hier deshalb im %-ualen Verhältnis der Kanalarten verteilt: | |
| Mischwasserbereich (MW): | |
| - MW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Einnahmen | 86,16% -193.577,30 |
| | <u><u>-193.577,30</u></u> |
| Schmutzwasserbereich (SW): | |
| - SW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Einnahmen | 1,78% -3.999,16 |
| | <u><u>-3.999,16</u></u> |
| Regenwasserbereich (RW): | |
| - RW-Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Einnahmen | 12,07% -27.117,90 |
| | <u><u>-27.117,90</u></u> |
| Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter | 100,01% -224.694,36 |

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen

| Maßnahmen | Flächen- nummer | Flächen- größe in ha | geschätzte Baukosten | | |
|---|--------------------|--------------------------------|---|----------------------|---|
| | | | Stand 2020 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in € | geplantes Baujahr | inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in € |
| <u>KÜNFTIGE BAUGEBIETERSCHLIEßUNGEN:</u> | | | | | |
| <u>Karte 1: OT Eisingen</u> | | | | | |
| - Erschließung Baugebiet "Mangold" | 14 | 2,291 | 288.000 (**) 255.000 (**) | 2023 2023 | 314.000 SW 278.000 RW |
| - Erschließung Baugebiet "Lange Äcker" | 15 | 2,671 | 470.000 (**) 386.000 (**) | 2023 2023 | 512.000 SW 421.000 RW |
| - Erschließung Baugebiet "Webertal" | 185 | 1,049 | 90.000 (*) 60.000 (*) | 2028 2028 | 112.000 SW 74.000 RW |
| - Erschließung Gewerbegebiet "Erweiterung Mulde" | 215 | 1,011 | 70.000 (*) 47.000 (*) | 2028 2028 | 87.000 SW 58.000 RW |
| Summe Karte 1 | | 7,022 | | | 1.856.000 |
| Zwischensumme Baugebieterschließungen | | 7,022 | | | 1.856.000 |
| davon: | | | Mischwasser (MW) | 0 | |
| | | | Schmutzwasser (SW) | 1.025.000 | |
| | | | Regenwasser (RW) | 831.000 | |
| | | | | 1.856.000 | |

(*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung:

| | |
|----------------|---------------------------|
| Wohngebiet: | 86.000 €/ha Schmutzwasser |
| | 57.000 €/ha Regenwasser |
| Gewerbegebiet: | 69.000 €/ha Schmutzwasser |
| | 46.000 €/ha Regenwasser |

(**) = vorliegende Kostenschätzung

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen

| Maßnahmen | Flächen- größe in ha | geschätzte Baukosten | | |
|--|--------------------------------|------------------------|----------------------|--|
| | | Stand 2020 in € | geplantes Baujahr | inkl. Preis- steigerung in € |
| SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung): | | | | |
| - Bau eines Regenrückhaltebecken | | 330.000 (**) | 2023 | 360.000 RW |
| Zwischensumme Sonstige Maßnahmen | | | | 360.000 |
| davon: | | | | |
| Mischwasser (MW) | | | | 0 |
| Schmutzwasser (SW) | | | | 0 |
| Regenwasser (RW) | | | | <u>360.000</u> |
| | | | | <u><u>360.000</u></u> |
| GESAMTZUSAMMENSTELLUNG: | | | | |
| Zwischensumme Baugebieterschließungen | | | | 1.856.000 |
| Zwischensumme Sonstige Maßnahmen | | | | 360.000 |
| Gesamtsumme | | 7,022 | | 2.216.000 |
| davon: | | | | |
| Mischwasser (MW) | | | | 0 |
| Schmutzwasser (SW) | | | | 1.025.000 |
| Regenwasser (RW) | | | | <u>1.191.000</u> |
| | | | | <u><u>2.216.000</u></u> |

(**) = vorliegende Kostenschätzung

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen am AV "Kämpfelbachtal"

| <u>Zusammenstellung</u> | Anschaffungs- und Herstellungskosten des Verbandes zum 31.12.2019 in € | anteilige Herstellkosten zum 31.12.2019 17,25% in € |
|--|--|---|
| Kläranlage (KA): | | |
| - Immaterielle Anlagen | 27.251,00 | 4.700,80 |
| - Grundstücke m. Betr.- u. Geschäftsbauten | 408.524,88 | 70.470,54 |
| - Betriebs- und Geschäftsbauten | 10.297.926,24 | |
| abzgl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | <u>-761.269,47</u> | |
| | 9.536.656,77 | 1.645.073,29 |
| - Maschinen und maschinelle Anlagen | 6.750.807,91 | |
| abzgl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | <u>-437.830,27</u> | |
| | 6.312.977,64 | 1.088.988,64 |
| - Betriebs- und Geschäftsausstattung | 244.999,16 | 42.262,36 |
| - Anlagen im Bau | 32.738,77 | 5.647,44 |
| | 37,90% | <u>2.857.143,07</u> |
| Mischwasserbereich (MW): | | |
| - MW-Zuleitungssammler | 21.430.044,98 | |
| abzgl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | <u>-374.714,24</u> | |
| | 21.055.330,74 | 3.632.044,55 |
| - MW-Regenüberlaufbecken | 6.143.537,69 | |
| abzgl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | <u>-239.542,62</u> | |
| | 5.903.995,07 | 1.018.439,15 |
| - Anlagen im Bau | 177.548,34 | 30.627,09 |
| | 62,10% | <u>4.681.110,79</u> |
| Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten | 100,00% | 7.538.253,86 |

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen am AV "Kämpfelbachtal"

| <u>Zusammenstellung</u> | Zuweisungen und Zuschüsse des Verbandes zum 31.12.2019 in € | anteilige Zuw./Zuschüsse zum 31.12.2019 17,25% in € |
|--|---|---|
| - nicht zuordenbare Ausgleichstockzuschüsse der Gemeinde Eisingen | -126.248,20 | |
| Diese Einnahmen werden in der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde nicht getrennt geführt. Sie werden hier deshalb im %-ualen Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellkosten verteilt: | | |
| Kläranlage (KA): | | |
| - Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Einnahmen | 37,90% | -47.848,07 |
| | | -47.848,07 |
| Mischwasserbereich (MW): | | |
| - Zuweisungen für MW-Sammler | -7.730.114,50 | -1.333.444,75 |
| - Anteil an den nicht direkt zuordenbaren Einnahmen | 62,10% | -78.400,13 |
| | | -1.411.844,88 |
| Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter | 100,00% | -1.459.692,95 |

KLÄRBEREICH

Anteile der Gemeinde Eisingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des AV "Kämpfelbachtal"

| Maßnahmen | geschätzte Baukosten | | |
|---|----------------------|----------------------|---|
| | Stand 2020 in € | geplantes Baujahr | inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in € |
| Kläranlage (KA): | | | |
| - Machbarkeitsstudie Spurenstoffelimination (Kosten bereits 2019 in AnBu) | | 2020 | 0 |
| abzügl. erhaltener Zuschuss | (**) | 2020 | -13.600 |
| | | | -13.600 |
| - Planungsverfahren Spurenstoffelimination | 100.000 (**) | 2020 | 100.000 |
| | 400.000 (**) | 2021 | 412.000 |
| | 2.300.000 (**) | 2022 | 2.438.000 |
| | 1.800.000 (**) | 2023 | 1.962.000 |
| | 500.000 (**) | 2023 | 545.000 |
| abzügl. zu erwartender Zuschuss ca. 50% | | | -2.550.000 |
| | | | 2.907.000 |
| - Planungsrate Spurenstoffelimination | 50.000 (**) | 2021 | 52.000 |
| | | | 2.945.400 |
| davon Anteil der Gemeinde | 17,25% | | 508.082 |
| | | | 508.082 |
| Mischwasserbereich (MW): | | | |
| - Einbau Drosselschieber RÜ 4 Königsbach | 6.000 (**) | 2022 | 6.000 |
| - Bilfingen - RÜB Aufweitung Entlastungskanal | 570.000 (**) | 2024 | 638.000 |
| abzügl. alter Kanal (Baujahr 1980.; 65 m; DN 900) | | | -29.806 |
| | | | 608.194 |
| | | | 614.194 |
| davon Anteil der Gemeinde | 17,25% | | 105.948 |
| | | | 105.948 |
| Gesamtsumme | | | 614.030 |

(**) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Eisingen

| <u>Zusammenstellung</u> | Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in € |
|--|---|
| - Immaterielle Vermögensgegenstände | 74.993,19 |
| - Grundstücke sonst. Gebäude | 540.988,45 |
| - Wassergewinnungsanlagen abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | 1.044.875,23 -244.488,97 |
| - Leitungsnetz inkl. Hausanschlüsse abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | 2.652.337,85 -129.852,60 |
| - Messeinrichtungen | 17.210,08 |
| - Speicheranlagen abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen | 797.039,54 -272.643,76 |
| - Technische Anlagen/Betriebsvorrichtungen | 846.622,49 |
| - Betriebs- und Geschäftsausstattung | 157.686,01 |
| - Beteiligungen | 144.020,19 |
| Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten | 5.628.787,70 |

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Eisingen

| <u>Zusammenstellung</u> | Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in € | |
|--|--|--------------------|
| - Hausanschlusskostenersätze (privater Teil) | -233.211,62 | |
| abzügl. enthaltene Beitragseinnahmen | <u>196.836,13</u> | -36.375,49 |
| - Landeszuweisungen | | -255.881,92 |
| - Hausanschlusskostenersätze | | -19.297,64 |
| Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter | | -311.555,05 |

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen

| Maßnahmen | Flächen- nummer | Flächen- größe in ha | geschätzte Baukosten | | |
|---|--------------------|--------------------------------|---|----------------------|---|
| | | | Stand 2020 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in € | geplantes Baujahr | inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in € |
| <u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u> | | | | | |
| <u>Karte 1: OT Eisingen</u> | | | | | |
| - Erschließung Baugebiet "Mangold" | 14 | 2,291 | 436.000 (**) | 2023 | 475.000 |
| - Erschließung Baugebiet "Lange Äcker" | 15 | 2,671 | 502.000 (**) | 2023 | 547.000 |
| - Erschließung Baugebiet "Webertal" | 185 | 1,049 | 174.000 (**) | 2028 | 216.000 |
| - Erschließung Gewerbegebiet "Erweiterung Mulde" | 215 | 1,011 | 163.000 (**) | 2028 | 202.000 |
| Summe Karte 1 | | 7,022 | | | 1.440.000 |
| Zwischensumme Baugebieterschließungen | | 7,022 | | | 1.440.000 |

(**) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Eisingen

| Maßnahmen | Flächen- größe in ha | geschätzte Baukosten | | |
|--|--------------------------------|------------------------|----------------------|---|
| | | Stand 2020 in € | geplantes Baujahr | inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in € |
| SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung): | | | | |
| - Trassenführung Gegenbachquelle | | 1.940.000 (**) | 2025 | 2.231.000 |
| - Neubau Hochbehälter Waldpark | | 1.160.000 (**) | 2025 | 1.334.000 |
| Zwischensumme Sonstige Maßnahmen | | | | 3.565.000 |
| GESAMTZUSAMMENSTELLUNG: | | | | |
| Zwischensumme Baugebieterschließungen | | | | 1.440.000 |
| Zwischensumme sonstige Maßnahmen | | | | 3.565.000 |
| Gesamtsumme | | 7,022 | | 5.005.000 |

(**) = vorliegende Kostenschätzung

ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DER GEMEINDE EISINGEN

| 1. KANALBEREICH | Grundstücks- fläche in m ² | Nutzungs- fläche in m ² | zulässige Geschoss- fläche in m ² | Grundst.- u. Geschoss- fläche in m ² |
|--------------------------|---|--|---|--|
| Karte 1: Eisingen | | | | |
| Bestand | 964.090 | 1.157.440 | 693.350 | 1.657.440 |
| Geplant | 70.220 | 87.780 | 64.270 | 134.490 |
| Summen | 1.034.310 | 1.245.220 | 757.620 | 1.791.930 |

| 2. KLÄRBEREICH | Grundstücks- fläche in m ² | Nutzungs- fläche in m ² | zulässige Geschoss- fläche in m ² | Grundst.- u. Geschoss- fläche in m ² |
|---|---|--|---|--|
| Karte 1: Eisingen | | | | |
| Bestand | 964.090 | 1.157.440 | 693.350 | 1.657.440 |
| Geplant | 70.220 | 87.780 | 64.270 | 134.490 |
| | 1.034.310 | 1.245.220 | 757.620 | 1.791.930 |
| zuzügl. fiktive Reservefläche zur Auslastung des Kapazitätsanteils an der KA des AV "Kämpfelbachtal" (siehe Seite 21) | 499.000 | 599.075 | 358.869 | 857.869 |
| Summen | 1.533.310 | 1.844.295 | 1.116.489 | 2.649.799 |

| 3. WASSERVERSORGUNG | Grundstücks- fläche in m ² | Nutzungs- fläche in m ² | zulässige Geschoss- fläche in m ² | Grundst.- u. Geschoss- fläche in m ² |
|--------------------------|---|--|---|--|
| Karte 1: Eisingen | | | | |
| Bestand | 964.090 | 1.157.440 | 693.350 | 1.657.440 |
| Geplant | 70.220 | 87.780 | 64.270 | 134.490 |
| Summen | 1.034.310 | 1.245.220 | 757.620 | 1.791.930 |

**IV. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GLOBALBERECHNUNG**

BESCHLUSSANTRAG

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Eisingen festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.

- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2020 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Eisingen wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken, Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 %/Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des Abwasserverbandes entspricht dessen Angaben.
 - e) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- f) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohngebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **3,20 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **2,77 € /m² Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **7,46 € /m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Eisingen wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **3,15 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **2,75 € /m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Eisingen wird in der Wasserversorgungssatzung auf

7,45 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.